

§. 35.

Die zur Ausführung dieser Vermessungs-Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

§. 36.

Die gegenwärtige Schiffvermessungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Delbrück.

Formular A.

(Für Segelschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches  
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Segelschiff, mit Namen ..... und mit dem Unterscheidungs-Signal ....., unter ..... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ..... hat und vom Schiffer ..... geführt ....., auf Grund der Schiffvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von ..... zu ..... im Jahre 18... erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ..... Ueber dem Vermessungs-Deck befindet sich ..... Deck. Auf dem obersten Deck sind ..... Aufbauten angebracht. Die Form des Heck ist ..... Der äußere Schiffsboden ist ..... Das Schiff hat ..... Mast.. und ist als ..... getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt ..... Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt..... »

Die Tiefe des Schiffes zwischen der Oberkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelften Querschnitt beträgt..... »